

Amtsblatt

Nr. 46

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich
 Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen
 angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung
 vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem
 Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen
 -Verlängerung Entlassungsmanagement-

722

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 97 vom 09.05.2020) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Betreiber von Krankenhäusern sind verpflichtet, die Entlassung von Patientinnen und Patienten, die künftig in Alten- und Pflegeheimen untergebracht werden müssen, auf Basis der von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde verbindlich vorgegebenen Vordrucke in Abstimmung mit der aufnehmenden Pflegeeinrichtung vorzunehmen. Die Entlassung ist gegenüber der aufnehmenden Pflegeeinrichtung rechtzeitig -mindestens 24 Stunden vorher- mitzuteilen. In Fällen, in denen kein Einvernehmen zwischen dem entlassenden Krankenhaus und der aufnehmenden Pflegeeinrichtung hergestellt werden kann oder bei Rückverlegungen von Personen, die nicht über die erforderliche Compliance verfügen, sich an Quarantäneregeln zu halten, ist vor der Entlassung eine Abstimmung mit den zuständigen Heimaufsichten der Stadt Göttingen bzw. des Landkreises Göttingen herbeizuführen. In diesen Fällen muss Einvernehmen mit der zuständigen Heimaufsicht erzielt werden. In begründeten Fällen kann das Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen im Benehmen mit der Heimaufsicht abweichende Regelungen treffen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich 30.06.2020, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung ist möglich.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten sind und mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

I.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheiderinnen und Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbene oder ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Zudem wird auf die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 97 vom 09.05.2020), in der aktuell gültigen Fassung, hingewiesen.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG und folglich auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zuständig.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Hierbei sind besondere Gruppen zu schützen. Hierzu zählen die Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind.

Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Corona Virus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen.

Die Notwendigkeit, Ansteckungsketten effektiv zu unterbrechen, besteht insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

In den Alten- und Pflegeheimen im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen, aus denen regelmäßig neue Patient*innen aufgenommen werden müssen, ist eine Vielzahl von Bewohner*innen und Pflegekräften erkrankt. Auch in Krankenhäusern sind bereits viele Mitarbeiter*innen sowie Patientinnen und Patienten erkrankt.

Die aktuelle Situation zeigt insbesondere eine erhebliche Ausbreitung des Virus im Einzugsbereich der Kliniken im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen. Die Entlassung, insbesondere älterer Patientinnen und Patienten, welche anschließend in Alten- und Pflegeheimen unterzubringen sind, birgt ein erhebliches Risiko für die aufnehmenden Alten- und Pflegeheime.

Die Verlängerung der angeordneten Maßnahme trägt daher dazu bei, das Ansteckungsrisiko für die vulnerablen Gruppen in diesen Einrichtungen weiter zu reduzieren und das Erkrankungsrisiko des betreuenden Personals und der Bewohnerinnen und Bewohner weiter zu verringern.

Das Ziel ist es, eine isolierte Unterbringung im Rahmen der vorgeschriebenen Quarantänen in Heimen weiterhin zu gewährleisten, um bei einer denkbaren Infektion, die bisher nicht erkannt wurde, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

In vielen Alten- und Pflegeheimen ist eine Isolierung von möglicherweise infizierten Personen aus Kapazitätsgründen weiterhin nicht möglich.

Darüber hinaus trägt die Maßnahme weiter dazu bei, dass die Alten- und Pflegeheime insgesamt betriebs- und funktionsfähig gehalten werden und damit wesentliche Teile der kritischen Infrastruktur sichergestellt werden.

Zudem wird auch die medizinische Versorgung und Betreuung unterstützt, da das Erkrankungsrisiko der vulnerablen Gruppen verringert wird und die sich hieraus ergebende Behandlungsbedürftigkeit dieser Gruppen in einem Krankenhaus minimiert wird. Dadurch trägt die Verlängerung dieser Maßnahme auch zur zukünftigen Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 30.06.2020, 24.00 Uhr befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 17.06.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister

(Konter)